



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77qq

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“
BT-Drs. 20/9049**

Deutscher Gewerkschaftsbund

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum **Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)**

27.11.2023

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen zunächst ausdrücklich, dass nun der Entwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes vorgelegt wurde. Das geltende Transsexuellengesetz (TSG) wurde in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Die Ablösung dieses Gesetzes durch ein Selbstbestimmungsgesetz ist schon deshalb längst überfällig.

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht und Vielfalt

rec@dgb.de

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Abschaffung der Zwangsbegutachtung im Gerichtsverfahren für trans*- und nicht-binäre Personen und die Abschaffung der Attestpflicht für inter*-Personen bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen im Personenstandsregister wird von dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften explizit positiv bewertet.

Telefon: 030 24060-262

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

Der Gesetzesentwurf bleibt allerdings in Teilen hinter den Erwartungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zurück. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, ein Regelwerk zu schaffen, das frei ist von Misstrauen gegenüber Menschen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt. Dabei ist auf Regelungen, die die Ernsthaftigkeit des Anliegens dieser Menschen in Frage stellen und nebulöse Verweise auf die geltende Rechtslage enthalten, zu verzichten.

Nur wenn Regelungen rechtsklar, gerecht, praktikabel und frei von Vorurteilen sind, ist der durch sie geschaffene Schutz der Grundrechte der Bürger*innen auch effektiv. Dieses Schutzsystem ist notwendig, um die bislang nicht existente verfassungsmäßige Gewährleistung der personenstandsrechtlichen Abbildung geschlechtlicher Identität und geschlechtlicher Vielfalt zu gewährleisten.



Der Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes proklamiert als Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. An der Erfüllung dieses Ziels muss sich der vorliegende Entwurf messen lassen. Die Frage, wie die Gesellschaft – neben der personenstandsrechtlichen Anerkennung – mit geschlechtlicher Vielfalt und geschlechtlicher Identität umgeht, ist dagegen nicht Gegenstand des Selbstbestimmungsgesetzes und soll und kann durch das Selbstbestimmungsgesetz nicht beantwortet werden.

In Kürze:

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bislang notwendige Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Einholung von Gutachten in einem Gerichtsverfahren nicht länger erforderlich sein sollen und ein einheitliches Verfahren für trans*, inter* und nicht-binäre Personen geschaffen werden soll. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, der dem Grund- und Menschenrecht auf eine selbstbestimmte geschlechtliche Identität gerecht wird.
- Die im Gesetzesentwurf enthaltene nebulöse Klarstellung, dass das private Hausrecht und die Vertragsfreiheit unberührt blieben, ist in Gänze überflüssig und vollkommen untypisch für die hiesige Rechtssetzungspraxis. Die Fortgeltung des nicht in einem Gesetz behandelten Rechts ist eine legislative Selbstverständlichkeit, die keiner Erwähnung bedarf. Die vermeintliche Klarstellung führt vielmehr zu Unsicherheiten. Darin kann eine vermeintliche Stärkung des Hausrechts und der Vertragsfreiheit und unter Umständen gar Aufforderung zur Diskriminierung betroffener Personen gesehen werden. Die Gesetzesbegründung perpetuiert durch das Aufgreifen willkürlicher Beispiele diesen Effekt und trägt zur Rechtsunsicherheit bei.
- Minderjährige, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollten die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags auch ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen abgeben können. Dies ergibt sich einerseits aus der gegebenen Urteilsfähigkeit der Betroffenen und andererseits aus



vergleichbaren normativen Anknüpfungstatbeständen (Religions- und Strafmündigkeit). Die betroffenen Minderjährigen sind im Übrigen darauf angewiesen, Zeugnisse ausgestellt zu bekommen, deren Angaben mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen.